

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Weber&Co.-Bereich Luftfahrt

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der WEBER&CO.-Bereich Luftfahrt (im Folgenden: „WEBER&CO.-LF“) mit deren Kunden (im Folgenden: „Kunde“). Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob WEBER&CO.-LF die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren mit demselben Kunden, ohne dass WEBER&CO.-LF in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

3. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WEBER&CO.-LF gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil der Liefer- und Geschäftsbeziehung und damit nicht Bestandteil eines Vertrags mit WEBER&CO.-LF.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vor und/oder nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber WEBER&CO.-LF abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform (Datenübertragung per eMail oder Telefax ist ausreichend). Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von WEBER&CO.-LF sind – insbesondere im Hinblick auf den Vertragsschluss sowie im Hinblick auf Menge, Preis und Lieferzeit – freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn WEBER&CO.-LF dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen WEBER&CO.-LF sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Auftrag gilt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware an den Kunden als vereinbart (Annahme).

3. Diese Annahme ist aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB): Sie wird erst wirksam, wenn das Exportkontrollrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union für dieses Rechtsgeschäft kein Vertragsverbot (mehr) vorsehen und die gegebenenfalls erforderliche(n) Genehmigung(en) dieses Rechtsgeschäfts erteilt wurde(n). Der Bedingungseintritt soll ausdrücklich nicht auf einen früheren Zeitpunkt rückbezogen werden (§ 159 BGB).

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von WEBER&CO.-LF bei Annahme der Bestellung angegeben. Die angegebene Lieferfrist versteht sich als ungefährer Lieferzeitraum vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden und der rechtzeitigen und qualitativ einwandfreien Vormaterialbelieferung.

2. Sofern WEBER&CO.-LF ausdrücklich vereinbarte verbindliche Lieferfristen in Fällen höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die WEBER&CO.-LF nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, verschieben sich die Lieferfristen – auch während eines Verzuges – um die Dauer des Einflusses derartiger Ereignisse. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Epidemien, Unruhen, Erdbeben, Überflutungen oder andere Naturkatastrophen, nationale und betriebliche Streiks sowie Maßnahmen ziviler und militärischer Behörden.

3. WEBER&CO.-LF wird den Kunden über Verzögerungen der Lieferfristen unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist WEBER&CO.-LF berechtigt, ganz oder

teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet.

4. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind außerhalb von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf 5 % des Rechnungswerts der geschuldeten Produkte, mit deren Lieferung sich WEBER&CO.-LF in Verzug befindet, beschränkt. Die Rechte des Kunden gemäß § 10 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und WEBER&CO.-LF's gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (Ex Works-Incoterms 2020). Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist WEBER&CO.-LF berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Auch ist WEBER&CO.-LF in angemessenem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Mitteilung der Bereitstellung der Ware auf den Kunden über. Bei Versendung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, wird zur Abholung bereitgestellte Ware nicht unverzüglich abgeholt, unterlässt der Kunde eine sonstige Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist WEBER&CO.-LF berechtigt, die Ware einzulagern sowie Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen. WEBER&CO.-LF kann unter Verrechnung mit weitergehenden Ansprüchen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,1 % des Rechnungswerts pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist beziehungsweise – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung. Sollten sich die aktuellen Preise von WEBER&CO.-LF bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, ist WEBER&CO.-LF berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preise von dem Kunden zu verlangen. Übt WEBER&CO.-LF dieses Recht zur Preiserhöhung aus, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Erklärung der Preiserhöhung berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht findet auf Rahmenlieferungsverträge keine Anwendung.

2. Bei der Vereinbarung der Versendung (§ 4 Absatz 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transportverpackungen und alle sonstigen Transporthilfsmittel werden von WEBER&CO.-LF nicht zurückgenommen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie werden Eigentum des Kunden und in angemessenem Umfang dem Kunden gegenüber berechnet. Ausgenommen hiervon sind Paletten.

3. Der Preis für Lieferungen ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung fällig und zu zahlen innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung beziehungsweise Abnahme der Ware. WEBER&CO.-LF ist stets berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen.

4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. WEBER&CO.-LF behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegen-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Weber&Co.GmbH - Bereich Luftfahrt

über Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

5. Kommt es zu einer von dem Kunden zu vertretenden Verzögerung der Lieferung und lagert WEBER&CO.-LF die Waren ein, gilt diese Ware 5 Werktage nach Beginn der Lagerung als geliefert im Sinne von § 5 Ziff. 3 dieser Bedingungen und kann vollständig abgerechnet werden. Gleiches gilt in dem Fall, in dem ein Kunde den Abruf einer bestimmten Warenmenge ankündigt (sog. Forecasts), sich allerdings den konkreten Lieferzeitpunkt offen hält. Spätestens nach Ablauf von 10 Wochen nach Ankündigung des Warenabrufs kann WEBER&CO.-LF die Ware an den Kunden versenden oder alternativ einlagern und die Ware gem. § 5 Ziff. 3 dieser Bedingungen abrechnen. Gleiches gilt im Übrigen für auf Grund eines Forecasts eingekauften Vormaterials.

6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. WEBER&CO.-LF behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor. Soweit der Eigentumsvorbehalt auf Grund nationaler oder internationaler Vorschriften nicht wirksam vereinbart sein sollte, ist der Kunde zur Leistung einer gleichwertigen Sicherheit an WEBER&CO.-LF verpflichtet. Sollte der Kunde eine derartige Sicherheit trotz Verlangens von WEBER&CO.-LF nicht innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt des Verlangens von WEBER&CO.-LF beibringen, ist WEBER&CO.-LF zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die gesamte Ware herausverlangen.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat WEBER&CO.-LF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die WEBER&CO.-LF gehörenden Waren erfolgen. Der Kunde wird die dem Eigentumsvorbehalt von WEBER&CO.-LF unterfallende Ware auf eigene Kosten verwahren und gegen Abhandenkommen sowie Beschädigungen versichern. Zudem kann WEBER&CO.-LF die dem Eigentumsvorbehalt unterfallende Ware auch ohne vorab erklärten Rücktritt vom Vertrag herausverlangen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist WEBER&CO.-LF berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. WEBER&CO.-LF ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei WEBER&CO.-LF als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt WEBER&CO.-LF Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von WEBER&CO.-LF gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an WEBER&CO.-LF ab. WEBER&CO.-LF nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben WEBER&CO.-LF ermächtigt. WEBER&CO.-LF verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen WEBER&CO.-LF gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann WEBER&CO.-LF verlangen, dass der Kunde WEBER&CO.-LF die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von WEBER&CO.-LF um mehr als 10 Prozent, wird WEBER&CO.-LF auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von WEBER&CO.-LF freigeben.

§ 7 Gewährleistungsansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Grundlage der Mängelhaftung von WEBER&CO.-LF ist ausschließlich die über die Beschaffenheit der Ware getroffene vertragliche Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibungen und technischen Unterlagen sowie Spezifikationen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Änderungen der Form und/oder der Konstruktion der Ware, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich und/oder zweckmäßig sind, bleiben WEBER&CO.-LF auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern die Ware dadurch nicht erheblichen und dem Kunden nicht zumutbaren Veränderungen unterliegt. Derartige Änderungen werden ohne weitere Erklärung der Vertragsparteien Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit der Ware.

3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, ist WEBER&CO.-LF hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) spätestens innerhalb einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann WEBER&CO.-LF zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen soll. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sollte der Mangel auf ein von einem Vorlieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen sein, kann WEBER&CO.-LF die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl durch Abtretung der eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten erfüllen. Weitergehende Gewährleistungsrechte bestehen in diesem Fall gegen WEBER&CO.-LF nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Vorlieferanten erfolglos geblieben ist.

5. Der Kunde hat WEBER&CO.-LF die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, den Zugang zur beanstandeten Ware zu Prüfungszwecken und für Nachbesserungsarbeiten zu ermöglichen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau.

6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt WEBER&CO.-LF, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann WEBER&CO.-LF die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

7. Soweit dem Kunden nach dem Gesetz in dringenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Weber&Co.GmbH - Bereich Luftfahrt

unverhältnismäßiger Schäden, das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von WEBER&CO.-LF Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, zusteht, ist WEBER&CO.-LF von einer derartigen Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn WEBER&CO.-LF berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt WEBER&CO.-LF keine über die hier geregelten Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Garantieverpflichtungen gegenüber den Kunden.

§ 8 Einhaltung exportkontrollrechtlicher Vorschriften

1. Die Pflicht der WEBER&CO.-LF und des Abnehmers der Ware, einen Vertrag zu erfüllen, unterliegt dem Vorbehalt, dass die Durchführung des Vertrags nicht durch die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verboten oder beeinträchtigt ist.

2. Darüber hinaus unterliegt diese Pflicht dem Vorbehalt, dass die Durchführung eines Vertrags nicht durch andere anwendbare Exportkontrollvorschriften verboten oder beeinträchtigt ist.

3. Sollte sich handelspolitisch oder aufgrund sonstiger tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen abzeichnen, dass ein Vertrag oder bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen genehmigungspflichtig sind oder werden bzw. unter ein Verbot fallen oder fallen werden, so sind die Parteien verpflichtet, Konsultationen über alternative Vertragsgestaltungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vertragsänderung aufzunehmen.

§ 9 Haftungsausschluss für exportkontrollrechtlich bedingte Schäden

Ein Vertrag ist nichtig, soweit er sich auf ein Rechtsgeschäft beziehen sollte, das nach dem in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Recht verboten ist (§ 134 BGB) und ist insoweit schwebend unwirksam, als er sich auf ein Rechtsgeschäft bezieht, das einer Genehmigung bedarf (§ 15 AWG). Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag haftet WEBER&CO.-LF nicht für Schäden, Verluste oder sonstige Kosten, die sich aus der Einhaltung der anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich

a. für dieses Rechtsgeschäft aus einem fahrlässig nicht erkannten Vertragsverbot oder einer nicht erhaltenen Vertragsgenehmigung nach den anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ergeben, solange der Nichterhalt der Genehmigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Partei beruht,

b. daraus ergeben, dass die Durchführung des Vertrags durch die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verboten oder beeinträchtigt ist,

c. aus nicht von einer Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerungen wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren ergeben.

§ 10 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet WEBER&CO.-LF bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungs- oder sonstige Haftungsansprüche für die Kompatibilität der von WEBER&CO.-LF gelieferten Waren mit anderen Produkten oder für einen bestimmten Verwendungszweck sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Kunde für die Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Weiterverwendung der Waren

(z.B. Einbau, Verkauf) einzuhaltender gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen eigenständig verantwortlich.

2. Auf Schadensersatz haftet WEBER&CO.-LF – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WEBER&CO.-LF nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von WEBER&CO.-LF jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit WEBER&CO.-LF ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn WEBER&CO.-LF die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 Verzögerungen durch behördliche Maßnahmen

Erforderliche Genehmigungsanträge sollen drei Monate vor der geplanten Lieferung gestellt werden. In dem Fall, dass es wegen behördlicher Genehmigungspflichten und/oder vergleichbarer Verfahren zu Verzögerungen kommt, wird der Zeitpunkt der Leistung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen entsprechend nach hinten verschoben.

§ 12 Vertragsgemäße Nutzung und Weiterlieferung vertragsgegenständlicher Waren durch den Abnehmer

Der Abnehmer der Waren darf diese nur zum von ihm mitgeteilten Zweck nutzen. Es ist ihm insbesondere nicht erlaubt, die von WEBER&CO.-LF gelieferten Waren an eine dritte Person zu liefern, die auf einer Europäischen Sanktions-Liste aufgeführt ist. Auch darf der Kunde sämtliche ihm überlassenen Unterlagen und Dokumente ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WEBER&CO.-LF weder vervielfältigen noch an Dritte weiterreichen.

§ 13 Beendigung des Vertrages

1. Jede Vertragspartei hat ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die zuständige Behörde

a. die Genehmigung verweigert oder
b. nicht innerhalb einer Zeitspanne von 3 (in Worten: drei) Monaten nach dem Termin für die Anlieferung die erforderliche (Export-/Import-)Genehmigung ausstellt.

2. WEBER&CO.-LF darf vom Vertrag zurücktreten, wenn der Abnehmer der Ware Handlungen vornimmt, die einen Verstoß gegen die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union fördern, erwarten lassen oder zur Folge haben können, insbesondere, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er die Ware nicht zum von ihm mitgeteilten (§ 12) sondern zu einem illegalen Zweck nutzen will.

3. Die zuvor genannten Bestimmungen berühren nicht die Möglichkeit der Vertragsbeendigung aus anderen als den oben genannten Gründen.

§ 14 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Weber&Co.GmbH - Bereich Luftfahrt

ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 10 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 15 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarung

1. Erfüllungsort für Lieferungen von WEBER&CO.-LF ist bei Lieferung ab Werk Liebenscheid. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden an WEBER&CO.-LF ist der Geschäftssitz (Verwaltungssitz) von WEBER&CO.-BEREICH LUFTFAHRT.

2. Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen WEBER&CO.-LF und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist. Sofern das anwendbare Recht das Institut des Eigentumsvorbehalts nicht kennt, gilt dasjenige dem

anwendbaren Recht eigene Rechtsinstitut als vereinbart, welches seinen Wirkungen nach dem in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Eigentumsvorbehalt am Nächsten kommt.

3. (Für) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und/oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Durchführbarkeit und Nichtdurchführbarkeit, Verletzung oder Auflösung,

a. mit Kunden mit Geschäftssitz (Verwaltungssitz) in der EU, der Schweiz, in Norwegen oder Island sind die für den Geschäftssitz (Verwaltungssitz) von WEBER&CO.-LF zuständigen Gerichte ausschließlicher Gerichtsstand. WEBER&CO.-LF ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

b. mit Kunden ohne Geschäftssitz (Verwaltungssitz) in der EU, der Schweiz, in Norwegen oder Island sind nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen, bei einem Streitwert ab 1.000.000 € aus drei Schiedsrichtern. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Siegen, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Die Rechtswahl in Abs. 2 gilt auch in Bezug auf diese Schiedsvereinbarung.

Stand:
Juni 2024